

005 K 007/23



AMTSGERICHT MEDEBACH

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 14.01.2025, 11:00 Uhr,
I. Etage, Sitzungssaal 15, Marktstraße 2, 59964 Medebach**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Medebach Blatt 3015 eingetragene

Lfd. Nr. 3 BV, Gemarkung Oberschledorn, Flur 3, Flurstück 274, Gebäude-
und Freifläche Auf dem Graben 8, Größe 524 m², Unland, Größe 434 m².

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein älteres Wohnhaus mit Anbauten im Medebacher Ortsteil Oberschledorn. Die Wohnfläche auf dem 958m² großen Grundstück beträgt ca. 270m². Eine Innenbesichtigung war nicht möglich. Zustandsbedingt dürften die Sanierungskosten im unwirtschaftlichen Bereich liegen. Eine Niederlegung des gesamten aufstehenden Gebäudes wird für sinnvoll erachtet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 8.000,00€ festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Medebach, 07.10.2024